

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Gemeinde Elbtal**

#### **Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbtal (Prämiensatzung der Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl I S. 82) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal in ihrer Sitzung am 19.09.2018 folgende

#### **SATZUNG ZUR GEWÄHRUNG EINER EHRENAMTSPRÄMIE FÜR DIE MITGLIEDER DER EINSATZABTEILUNG IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE ELBTAL (PRÄMIENSATZUNG DER FEUERWEHR)**

beschlossen:

#### **§ 1 GRUNDSÄTZE**

- (1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Leistungen und zur allgemeinen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr Elbtal eine jährliche Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (2) Die Ehrenamtsprämie wird aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie an Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen und Gebäuden gewährt.

#### **§ 2 BEREITSTELLUNG VON HAUSHALTSMITTELN**

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes in der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbtal über den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellenden Gesamtbetrag für die Gewährung einer Ehrenamtsprämie.
- (2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Haushaltplan der Gemeinde Elbtal darzustellen.
- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Ehrenamtsprämie hat der/die Gemeindebrandinspektor/-in einen jährlichen Nachweis zu führen.

### **§ 3 HÖHE DER INDIVIDUELLEN EHRENAMTSPRÄMIE**

- (1) Die jährliche Festsetzung der Ehrenamtsprämie für einen aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem für die
  - Beteiligung an Einsätzen
  - Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - Teilnahme an Arbeitseinsätzen
  - Teilnahme an sonstigen vom Feuerwehrausschuss bestimmten Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbtal.
- (2) Zur Berechnung der Ehrenamtsprämie kann nur die Teilnahme an solchen Einsätzen, Maßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden, die in entsprechenden Teilnehmerlisten oder anderer geeigneter Form dokumentiert und von dem/der jeweiligen Gemeindebrandinspektor/-in oder dessen Stellvertreter/-in unterzeichnet bzw. bestätigt ist.
- (3) Die Höhe der individuell erreichten Punktzahl eines aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt der/die Gemeindebrandinspektor/in für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch die Auswertung der jeweiligen Teilnehmerlisten.
- (4) Die Wertigkeit eines Prämienpunktes, der für alle zu berücksichtigenden aktiven Feuerwehrangehörigen einheitlich im jeweiligen Haushaltsjahr anzuwenden ist, errechnet sich mittels Division des jährlichen Haushaltsansatzes durch die von allen Aktiven erreichte Gesamtpunktzahl.
- (5) Weitergehende Einzelheiten zur Festsetzung der Ehrenamtsprämie regelt der Feuerwehrausschuss.

### **§ 4 WEGFALL DER EHRENAMTSPRÄMIE**

- (1) Die Zahlung der Ehrenamtsprämie entfällt, wenn der aktive Feuerwehrangehörige im maßgebenden Zeitraum seinen satzungsgemäßen Dienst nicht in der überwiegenden Zeit wahrgenommen hat. Über das Entfallen im Einzelfall entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors oder der Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors oder der Gemeindebrandinspektorin kann der Feuerwehrausschuss einem aktiven Feuerwehrangehörigen aus wichtigen Gründen (z.B. unzuverlässige Dienstführung, Nichteinhalten der jährlichen Mindestausbildungsstunden, keine Teilnahme an Arbeitseinsätzen usw.) die Auszahlung der Ehrenamtsprämie versagen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Versagen der Ehrenamtsprämie kann der Feuerwehrausschuss festlegen.

### **§ 5 FESTSETZUNG UND AUSZAHLUNG DER EHRENAMTSPRÄMIE**

- (1) Die von den einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen erreichte Ehrenamtsprämie wird durch den Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors oder der

Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbtal

Gemeindebrandinspektorin bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres schriftlich festgestellt.

- (2) Die Auszahlung der einzelnen Prämien hat unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Feuerwehrausschusses durch den/die Gemeindebrandinspektor/-in unbar über die Gemeindekasse als einmaliger Betrag zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der auszahlenden Ehrenamtsprämie wird auf einen jährlichen Höchstbetrag von 500,- € begrenzt.

**§ 6 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Prämiensatzung der Freiwilligen Feuerwehr tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die Höhe der Ehrenamtsprämie im Jahr 2018 richtet sich nach den Einsätzen, Teilnahmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitseinsätzen und sonstigen Veranstaltungen, die ab dem 01. Januar 2018 durchgeführt wurden.

Elbtal, den 19. September 2018

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

**Joachim Lehnert  
Bürgermeister**